

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Triathlonsports beim Höchster Schwimmverein 1893 (VFT-HöSV), nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinsaufgaben / Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch ideelle und finanzielle Förderung des Triathlonsports beim Höchster Schwimmverein 1893 e.V.. Die Förderung von Einzelpersonen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Höchster Schwimmverein 1893 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der VFT-HöSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 der Satzung genannten Höchster Schwimmvereins 1893 e.V..

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des VFT-HöSV kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand.
3. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind Mitglieder von Amts wegen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
7. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.  
Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
9. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
  - c. Wahl der Kassenprüfer
  - d. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dann als dem Mitglied zugegangen. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit dem Schriftführer.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 7 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründen zu erfolgen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
4. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
  - a. Vorstandsvorsitzende/r
  - b. Kassenwart/in
  - c. Schriftführer/in
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
5. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die § 28, 32 BGB.
6. Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## § 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

## § 11 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte gemeinnützige Körperschaft. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.02.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Manuel Schulz	Hubertus Kraus	Susanne Kraus
Dennis Hergert	Siegfried Kampa	Christoph Scheibitz
Alexander Keck	Anna Wächtershäuser	Thomas Diebenbusch
Thomas Spielmann	Rainer Fassbender	Ingo Förtsch
Alexander Wissmann		

Änderung	Versammlung vom	Inhalte
1	24.02.2010	§4 (2), §9 (1) und §10 (1)
2	24.02.2015	§2 (1), (2) und (6) sowie §3
3	17.06.2021	§1 (1), §2 (2) und (6), §3 und §4 (1)

# Beitragsordnung

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 09. Februar 2007.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 09. Februar 2007 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
3. Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
5. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01. Februar des Jahres fällig.

6. Die Beiträge des Vereins werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied muss mit der Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat zeichnen. Liegt noch kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für das Konto des Mitgliedes oder des Antragstellers vor, ist das als Anhang zum Aufnahmeantrag vorliegende Mandat auszufertigen und vom Kontoinhaber zu unterzeichnen. Das Mandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **V. Zusatz**

Auf der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 2007 wurden 20,00 Euro als Mindestjahresbeitrag beschlossen.

<b>Änderung</b>	<b>Versammlung vom</b>	<b>Inhalte</b>
1	24.02.2010	IV (7) neu aufgenommen
2	18.02.2014	IV (6) SEPA-Lastschriftverfahren